



Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 22. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Formale Bemerkungen

Der SGV hat festgestellt, dass in sämtlichen Vernehmlassungsunterlagen die Ausführungen zu den finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der Vorlagen auf die Gemeinden fehlen.

In Artikel 50 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) wird der Bund verpflichtet, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten.¹

In Art. 8 Abs. 3 der Vernehmlassungsverordnung (VIV) wird ausdrücklich festgehalten, dass der Erläuternde Bericht Ausführungen über die personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Gemeinden enthalten muss.²

¹ Art. 50 (BV)

- ¹ Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.
- ² Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.
- ³ Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

² Art. 8 (VIV) Erläuternder Bericht

- ¹ Der erläuternde Bericht gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und ihre Ziele dar.
- ² Er erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen.
- ³ Er enthält Ausführungen und wo nötig Fragen an die Adressaten, insbesondere:
 - a) zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und allfällige weitere Vollzugsträger;
 - b) zur Notwendigkeit, die Umsetzung mit den Vollzugsträgern koordiniert zu planen;
 - c) zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden;
 - d) zu den wirtschaftlichen Auswirkungen.
- ⁴ Er enthält bei Erlassentwürfen, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Vollzugsträger und die weiteren Normadressaten zu rechnen ist, Ausführungen zum voraussichtlichen Inhalt der darauf gestützt zu erlassenden Verordnungen.

Die Bundesämter sind somit aufgefordert, bei all ihren Tätigkeiten die Auswirkungen auf die Gemeinden „zu beachten“, also die Wirkungen ihres Handelns auf die dritte Staatsebene abzuschätzen und unerwünschte Konsequenzen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die dazu gemachten Überlegungen sind gemäss VIV in jedem Fall, auch wenn keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sind, im erläuternden Bericht auszuführen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Der SGV hat keine inhaltlichen Anmerkungen zu den vorliegenden Verordnungsrevisionen.

III. Antrag

Der SGV fordert aufgrund der genannten Punkte:

- Alle Bundesämter prüfen bei all ihrem Handeln (Erlasse, Planungen, öffentliche Werke, finanzielle Entscheidungen, Verwaltungshandlungen) die Auswirkungen auf die Gemeinden gemäss Art. 50 BV.
- In allen Erläuternden Berichten aller Bundesämter werden die Auswirkungen auf die Gemeinden gemäss Art. 8 VIV aufgeführt bzw. beschrieben.
- Die Auswirkungen auf die Gemeinden müssen im Erläuternden Bericht in jedem Fall ersichtlich sein. Auch wenn keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sind, ist dies im Erläuternden Bericht zu vermerken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern